



Dokumente

des Kleingartenvereins „Erholung“ Nebra e.V.



Gartenparzelle Nr. _____

persönliche Bemerkungen:

Pächter: _____

Nach der Auflage grundlegender Dokumente, wie

- Satzung
- Gartenordnung und
- Handreichung und Handlungsweise bei Gartenübergabe

wollen wir Ihnen weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlungen in Broschüren Form übergeben, die für unsere Arbeit im Kleingartenverein bindend sind.

Es handelt sich hier um

- die Haushalts- und Kassenordnung
- der Wasserordnung
- der Energieordnung und
- weiterer Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Haushalts- und Kassenordnung

A. Geltungsbereich

§ 1

1. Alle Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Geschäftsjahres sind schriftlich zu dokumentieren.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres stellt die Schatzmeisterin einen Haushaltsplan auf.
4. Der Haushaltsplan wird jeweils im Herbst des laufenden Jahres für das neue Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Abstimmung und Beschlussfassung vorgelegt.

B Durchführung des Haushaltsplanes

§2

1. Die Schatzmeisterin verwaltet die Finanzen.
2. Für die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind die Zahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen.
3. Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.
4. Die Schatzmeisterin stellt Haushaltsmittel entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes für geplante Ausgaben zur Verfügung.
5. Über benötigte Haushaltsmittel, die nicht im geplanten Haushalt ausgewiesen sind entscheidet die Mitgliederversammlung und beschließt diese im Nachtragshaushalt.

C Buchführung

§3

1. Alle Ausgaben sind sachlich und rechnerisch von den jeweils Verantwortlichen zu zeichnen und durch Quittung oder Rechnung zu belegen

2. Die Belege müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Auszahlungsbetrag
 - b) Zweck der Leistung
 - c) Datum der Leistung
 - d) Angabe zur Haushaltsstelle
 3. Alle Ein- und Ausgaben sind nach der Zeitfolge und der Kostenstellen im Bank- bzw. Kassenbuch zu verbuchen.
 4. Für alle Kontenstellen ist eine eigene Datei anzulegen. Die Ein- und Ausgaben sind kommutativ aufzurechnen.
 5. Kassen -und Buchungsschluss erfolgt jeweils eine Woche zum Kalenderschluss.
 6. Unterschriftsberechtigt für Auszahlungen oder Überweisungen sind jeweils die Schatzmeisterin, sowie der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter.
- D. Rechnungsprüfung**
- §4
1. Von der Mitgliederversammlung wird eine Revisionskommission gewählt, die jährlich die Kassen -und Rechnungsführung überprüfen.

E. Jahresabschluss

§5

1. Die Schatzmeisterin rechnet mindestens zum Jahresende alle Einnahmen und Ausgaben ab.
2. Dazu fertigt die Schatzmeisterin einen Kassenbericht an und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
3. Die Kassenabrechnung muss durch die Revisionskommission bestätigt werden.

4. Der Jahresabschluss hat spätestens bis Mitgliederversammlung im Frühjahr des folgenden Jahres zu erfolgen.

F. Inkrafttreten

§6

1. Diese Haushalts- und Kassenordnung wurde am 03.05.2005 durch die

Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Änderungen und Ergänzungen können durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.05.2005

Verfügungsgewalt über finanzieller Mittel

- Vorsitzender	100,00 €
- Vorstand	1.000,00 €
- Beschluss Mitgliederversammlung	über 1000,00 €

13.04.2005

Wasserordnung
des Kleingartenvereines „Erholung“ e.V. Nebra

- 1.** Jeder Kleingarten ist mit einem Wasseranschluss zur Entnahme von Wasser (Trinkwasser) versehen. Das gesamte Wasserleitungssystem bis 1m (ein Meter) in den jeweiligen Garten hinein ist Gemeinschaftseigentum.
- 2.** Im Garten ist 1m nach dem Gartenzaun die Leitung mit einem Absperrorgan (möglichst) Kugelhahn zu versehen ,danach ist sofort die Messeinrichtung (Wasseruhr) anzubringen. Absperrorgan und Wasseruhr sind nur in $\frac{1}{2}$ " (halb Zoll Kaltwasser) Ausführung gestattet.

Für alle weiter verlegten Leitungen im Garten haftet bei Schäden jeglicher Art der jeweilige Gartenbesitzer selbst und es wird wie im **Pkt. 9** beschrieben vorgegangen.

- 3.** Zur Zeit weiter in den Garten hinein verlegte Leitungen haben Bestandsschutz, sind aber bei Reparaturen oder Neuverlegung von Leitungen entsprechend **Punkt 2** zu verändern.
- 4.** Reparaturen am Leitungssystem werden vom Vorstand veranlasst und sind in Gemeinschaftsarbeit durchzuführen. Sie können jedoch nur bis zu dem von der Gemeinschaft erstellten Anschluss geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft endet an dem Punkt, an dem das Standrohr oder die Doppelzapfstelle vorgesehen waren. Dies ist bis zu 1m von der Abgrenzung des Haupt- oder Nebenweges in den Garten hinein der Fall.
- 5.** Die Wasserversorgung erfolgt nur in den Sommermonaten. Die Inbetriebnahme erfolgt gewöhnlich im April und die Außerbetriebnahme im Oktober jeden Jahres. Die genauen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 6.** Bei jeder Inbetriebnahme der Wasserleitung werden die Wasseruhren abgelesen und verplombt. (Eingebaute Wasseruhren sind gegen auftretende Spätfröste oder im Oktober

einzelne auftretende Nachtfröste zu sichern.) Bei der Außerbetriebnahme erfolgt eine erneute Ablesung. Die Wasseruhren sind danach durch den jeweiligen Gartenbesitzer auszubauen und frostfrei zu lagern.

7. Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige der Hauptuhr abgerechnet. Der Preis pro m³ wird uns durch den Trinkwasserverband vorgegeben .
Die Differenz zwischen Verbrauch und Anzeige ist durch alle Kleingärten zu gleichen Teilen zu tragen. Der genaue Preis pro m³ wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
8. Jeder an das Wasserleitungsnetz angeschlossene Garten hat die Anschlussgebühr von derzeit 3,50 € zu zahlen. Eine Nichtabnahme von Wasser befreit nicht von der Zahlungspflicht dieser Gebühr. (Die Anschlussgebühr richtet sich nach der von uns zu zahlenden Nutzungsgebühr der Hauptuhr.)
9. Jegliche Entnahme von Wasser an der Hauptuhr vorbei ist untersagt.

Der Verlust ist, in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu zahlen. Bei Nichtzahlung oder/und Abstellung der Mängel, erfolgt die Stilllegung des Wasseranschlusses. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt nur nach Mängelbehebung und Zahlung der offenen Beträge zuzüglich 5,00 € Mehrkosten.

Diese Wasserordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2005 beschlossen



Vorsitzender

Nebra 13.04.07

Energieordnung!
des Kleingartenvereins „Erholung“ Nebra e.V.

Die Elektroanlage ist Bestandteil der Kleingartenanlage und wird demzufolge gemeinschaftlich genutzt und finanziert.

Laut Gartenordnung vom 25.03.2002 Punkt 3.8 muss der Elektroanschluss den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Turnusmäßige Überprüfungen der Elektroanlagen durch die vom Vorstand des Gartenvereines beauftragte Personen hat der Pächter zu gewähren.

Folgende ergänzende Festlegungen werden getroffen:

1. Die Wartung der Anlage erfolgt bis zu den Einzelverteilungen durch den Verein, vertreten durch den Vorstand. Dieser beauftragt Personen bzw. Firmen mit der Wartung. Die Finanzierung erfolgt gemeinschaftlich.
2. Diese Verteilerkästen sind verplombt und sind auch bei Sicherungsfall nur mit Zustimmung durch den Vorstand oder von ihm beauftragte Personen zu öffnen. Die Ursache für den Sicherungsfall ist zu ergründen.
3. Die Verteiler- bzw. Klemmkästen noch vor dem Zähler sind zu verplomben.
4. Für die Anlage vom Einzelverteiler zur Laube und in der Laube ist der Pächter verantwortlich.
Festgestellte Mängel sind durch den jeweiligen Pächter zu beseitigen. Er trägt die finanziellen Aufwendungen.
5. Es sind grundsätzlich nur Einphasen- Wechselstromzähler 220 Volt 10 (40) A zulässig.
Die Absicherung am Zähler hat max. mit 16 A. zu erfolgen.

6. Die Entnahme von Strom am Zähler vorbei ist Diebstahl an der Gemeinschaft und wird deshalb strafrechtlich verfolgt und kann zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.
7. Für jede vorgesehene Veränderung an der el. Anlage im Bereich vom Verteiler an der Gartengrenze, bis einschließlich des Zählers in der Laube (auch zu Reparaturzwecken) ist die Zustimmung durch den Pächter beim Vorstand schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.
8. Alle Verteiler bzw. Klemmkästen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten, damit der Zugang jederzeit möglich ist.



Datum der Bestätigung
14.04.2007

Weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Mahnwesen:

Die erste Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem offiziellen Zahlungstermin und es werden 2,00 € Gebühr erhoben. Der erneut genannt Zahlungstermin ist einzuhalten.

Wird eine erneute Mahnung fällig beträgt die Mahngebühr 3,00 €. Sollte keine Zahlung erfolgen, wird nach 14 Tagen die Wasser- und Stromzufuhr eingestellt.

Eine Wiederinbetriebnahme von Strom und Wasser erfolgt nur nach Zahlung aller offener Beträge zuzüglich von 5,00 € Gebühr.

13.04.2005

Befreiung von Arbeitsstunden:

a) Pflege Außenzaun bzw. Hecke

Für folgende Kleingärten werden bei Durchführung der Pflegearbeiten am Außenzaun bzw. Hecke die Pflichtstunden dafür angerechnet: 1, 2, 13, 33, 34, 38, 76, 77, 78, 81, 114, 115, 117, 145, 146, 147, 148, 169, 171, 199, 200, 201, 202, 212, 215.

Die Stunden werden nur angerechnet, wenn zeitnah zur Verrichtung der Arbeit dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.

b) Garten Nr. 13 für die Versorgung der Kleingärten mit Kuhdung.

c) Vorstands- und Revisionskommissionsmitglieder leisten Arbeit im Interesse des Vereins und sind ebenfalls von den Pflichtstunden befreit.

Eine Übertragung von mehr geleisteten Stunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.

13.04.2005

Pflichtstunden

Der Beschluss der MV vom 03.04.2005 wird abgelöst durch die Festlegung:

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet 5 Arbeitsstunden zum Gemeinwohl des Vereines abzuleisten.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist als Ersatz 5,00 € zu entrichten.

17.11.07

Erfassen der Pflichtstunden:

1. Das Arbeitsbuch wird in der bestehenden Form weitergeführt.
2. Der für den Einsatz verantwortliche Gartenfreund trägt Namen, Gartennummer und Anzahl der Stunden ein.
3. Die Teilnehmer bestätigen den Eintrag durch Unterschrift.
4. Der im Vorstand für Arbeitseinsätze verantwortliche Gartenfreund trägt die Stunden in die beiliegende Liste ein.
5. Die Kontrolle erfolgt am Jahresende durch den 1. Stellvertreter.

Gartenfreunde, die aufgrund von Pflegeverträgen (z.B. Außenzaun) von Arbeitseinsätzen befreit sind, reichen ihre Arbeitsstunden zeitnah (innerhalb eines Monats) beim Vorstand ein.

Bitte folgendes aufschreiben:

- Name und Gartennummer
- Datum der Arbeits verrichtung
- Art der Arbeits verrichtung
- Geleistete Stunden
- Datum und Unterschrift

Die Kontrolle des Eintrags ins Arbeitsbuch kann jeder Zeit erfolgen.

01.11.2008.

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, einen vorgenommenen Wohnungswechsel laut Pachtvertrag innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Sollte dies in den letzten Jahren nicht immer erfolgt sein, so ist dies schnellstens nachzuholen.

Eine Nichtzustellung der Rechnung auf Grund einer alten Adresse geht zu Lasten des Gartenpächters.

13.04.2005

Bei Gärten, die nicht abgelesen werden konnten, wird der vorjährige Verbrauch als Verbrauch 2009 abgerechnet.

Bei Ablesung bis zum 31.12.2009 erfolgt eine Korrektur, es wird eine Gebühr von 5,00€ fällig.

14.11.2009

Werden Wasser- und Energiezähler ohne Beteiligung des Vorstandes gewechselt ist eine Strafe von 50,00€ zu zahlen.

14.11.2009

Die Dokumente sind dem Nachfolger zu übergeben.

Eigendruck des Kleingartenvereins „Erholung“ Nebra e.V.

**V.i.S.d.P. Reiner Krause
Vorsitzender des Kleingartenvereins**

Diese Dokumente sind Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und somit für alle Mitglieder bindend. Die Zusammenstellung erfolgte durch Gartenfreund Uwe Haase.

Nebra, 14. November 2009

Kleingartenverein „Erholung“ Nebra e.V.
